Bebauungsplan Nr. 18-08 "Römerweg/Krokusweg"
Ortsteil: Hiddesen
Plangebiet: zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Dreimannstraße, Römerweg, unter der Grotenburg und Hindenburgstraße
Stand: 2. Änderung Oktober 1988

Textliche Feststetzungen

Maß der baulichen Nutzung

1. Die Zahl der Vollgeschosse ist im Plan als Höchstwert festgesetzt. Überschreitungen der in § 17 (1) BauNVO festgelegten Nutzungswerte (Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen) sind nach § 17 Abs. 8 und 9 BauNVO zulässig.

2. Garagengeschosse für PKW-Stellplätze sind bei dem Ansatz der Baumassen nicht anzurechnen.

3. Zur Vermeidung der Störung des Straßen- und Ortsbildes und zur Erlangung dem gewachsenen Bodengefälle angepßlichener Höhenübergänge der Grundstücke untereinander ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die gärtnerische Nutzung bzw. Gestaltung der Grundstücke notwendig ist, der Höhenausgleich durch Böschung von höchstens 30° hergestellt werden kann und die Belange der Nachbarn gewahrt werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außer denen, die im Abs. (2) angeführt sind und solchen, die dem öffentlichen Nutzungszweck eines Heilbades gewidmet sind (z. B. Anlagen der Kneippschen Wasseranwendungen), auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

2. Vorgärten und an öffentliche Flächen angrenzende Grundstücksteile dürfen nicht zum Aufstellen und Lagern von Gegenständen benutzt werden, mit Ausnahme derjenigen, die dem Nutzungszweck eines Kneipp-Heilbades gewidmet sind.

3. In den im Plan eingetragenen Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen dürfen Gegenstände, bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn aufragen, damit die nötige Übersicht gewahrt bleibt.
Sichtbehinderndes Gelände ist ggfls. abzutragen.

Höhenlage der baulichen Anlagen

Bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen, darf die mittlere Höhe der Traufe über die zugehörige gewachsene Geländefläche nicht mehr als 3,50 m bei eingeschossiger, 6,25 m bei zweigeschossiger bzw. 9,00 m bei dreigeschossiger Bauweise betragen.

Stellung der baulichen Anlagen

1. Die Richtungen der Gebäude-Außenwände sind parallel zu den im Plan eingetragenen Baugrenzen bzw. zu den Grenzen der idealen Baukörper (lt. Plan vorgeschlagene Gebäude) anzuordnen.

2. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde erteilt werden, wenn sie mit öffentlichen (architektonisch-städtebaulichen) und nachbarlichen Belangen zu vereinbaren sind.

3. Die Stellung der Baukörper ist bei Baulücken der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Flächen für Stellplätze und Garagen

1. Stellplätze und Garagen sollen im Rahmen des Bedarfs für das zugehörige Hauptbauvorhaben auf den ggfls. im Plan ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

2. Sie sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch nach Maßgabe des Landesrechts auf alternativen Flächen des Baugrundstückes zulässig, wenn gewährleistet ist, daß der Bedarf weder unter- noch übererfüllt wird.

3. Aneinandergebaute Garagen müssen gleiche Baufluchtlinien haben.

4. Soweit Flächen für Stellplätze und Garagen und deren Zufahrten gewerblich genutzten Grundstücken zugehören, sind die hiervon möglicherweise ausgehenden Emissionen derart abzuschirmen, daß der auf den benachbarten Flächen ruhende rechtskräftige, gesetzliche Immissionsschutz-Anspruch durch Einhaltung bzw. möglichst Unterschreitung der höchstzulässigen Immissionswerte gewährleistet bleibt.
Diese in diesem Sinne ggfls. notwendigen emissionsabschirmenden baulichen Anlagen sind im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Detmold als Bestandteil der Baugenehmigung zu behandeln.

Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

1. Alle Baugrundstücke sind gegen die öffentlichen Verkehrsflächen durch Rasenkantensteine abzugrenzen.

2. Die Einfahrten sind so anzulegen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, wobei die Sichtfreihaltung auf den Flächen neben den Einfahrten im Sinne der Richtlinien sowie min mind. 5,00 m tiefer Stauraum zwischen Garagentor und Straßenbegrenzung zu berücksichtigen ist.

die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

1. Die gemäß zeichnerischer Darstellung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind im Rahmen eines anfallenden Erschließungsbedarfes freizugeben.

2. Sie dürfen räumliche Abweichungen im Rahmen der Projektplanung aufweisen, sofern gewährleistet ist, daß die Durchlässigkeit der Flächen im dargestellten Sinne zur Erfüllung des Nutzungszweckes ermöglicht bleibt.

Bindungen für Bepflanzungen

1. Soweit im Plan neu anzupflanzende Bäume dargestellt sind, gilt ihre Plazierung nur als Anhalt.
Die örtliche Bestimmung der Art und des Standortes neuer Baumanpflanzungen oder sonstiger Anpflanzungen bleibt dem Garten- und Friedhofsamt im Rahmen des Baues der Grünflächen vorbehalten.

2. Auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden, ist der vorhandene Baumbestand weitestgehend zu erhalten und zu schonen, wobei gärtnerfachliche Gesichtspunkte sowie die DIN 18920 - Richtlinien zum Schutze von Bäumen im Bereich von Baustellen - zu beachten sind.
Das Garten- und Friedhofsamt der Stadt Detmold wird ermächtigt, in diesem Sinne Anordnungen und Auflagen zum Schutze des erhaltenswürdigen Baumbestandes bei der Durchführung der Bauvorhaben zu erteilen und die angeordneten Schutzmaßnahmen zu überwachen.
Verstöße gegen diese Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 101 (1) 5 BauONW geahndet.

Gestaltung

1. Die Dachformen - ob geneigtes oder Flachdach - ist aus der Plandarstellung in Verbindung mit der Legende zu entnehmen.
Bei Baulücken sind die Dachformen denen der vorhandenen Bebauung anzupassen; als Ausnahme sind hier auch Flachdächer zulässig. Bei Grundstücken über 1000 qm können auch Walmdächer oder - als Ausnahme - Sonderdachformen zugelassen werden.
Die Dachneigung bei geneigten Dächern soll zwischen 15° und 30 ° betragen. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Zwecks Anpassung an vorh. Bebauung kann aus gestalterischen Gründen hiervon eine Ausnahme zugelassen werden.
Drempel sind bei 1- und 2-geschossigen Häusern bis zu 50 cm zulässig.
Für zusammenhängende Gebäudezeilen soll die Dachdeckung in Material und Farbe einheitlich gewählt werden.

2. Werbeanlagen

An jeder Stätte der Leistung sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,5 qm und bis zur Höhe der Brüstung des 1. Obergeschosses flach auf der Hauswand zulässig. Ausnahmsweise sind zulässig:
die Anbringung von Werbeanlagen auf Kragplatten und Vordächern.

3. Verstöße gegen die gemäß § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ferner sind die letztgültigen Ortssatzungen der Stadt Detmold, soweit sie Auswirkungen auf die Nutzung der Grundstücke haben, als rechtsverbindlich im Sinne dieses Bebauungsplanes zu betrachten.

Redaktionelle Ergänzung: "Folgende Ausnahmen können zugelassen werden:"

1. die Errichtung weiterer notwendiger Stellplätze bzw. Garagen, die im Plan nicht ausgewiesen sind;

2. Abweichungen in der Gestaltung, Abmessung und Anbringung von Werbeanlagen.

Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18-08 aufgehoben.

Für das Gebiet der 2. Änderung gelten ausschließlich folgende Festsetzungen:

Verkehrsflächen

Die Fußwege der Fläche des Sondergebiets sind durch ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG belastet und somit der Allgemeinheit dauernd begehbar zu machen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Bäume (ausgenommen Obstbäume und die bereits erkrankten Bäume) mit einem Stammdurchmesser von 30 cm und größer sind zu erhalten, auch wenn diese nicht gesondert im Plan kenntlich gemacht sind. Erkrankte Bäume sind durch Neupflanzungen großkroniger Bäume zu ersetzen.

Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen

1. Im WA-Gebiet kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,3 qm flach auf die Hauswand bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster angebracht werden.

2. zeitlich begrenzte Werbeanlagen

Ausnahmsweise können Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

3. Verstöße gegen die gemäß § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauONW als Ordnungswidrigkeit gehandet.

Die Gestaltung der unbebauten Fläche der bebauten Grundstücke

1. Auf Flächen zwischen der Straßenbegrenzung und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgartenfläche) sind bauliche Anlagen und Hecken über 0,6 m in Ausfahrtsbereichen unzulässig. Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

2. Vorgärten und an öffentliche Flächen angrenzende Grundstücksteile dürfen nicht zum Aufstellen und Lagern von Gegenständen benutzt werden.

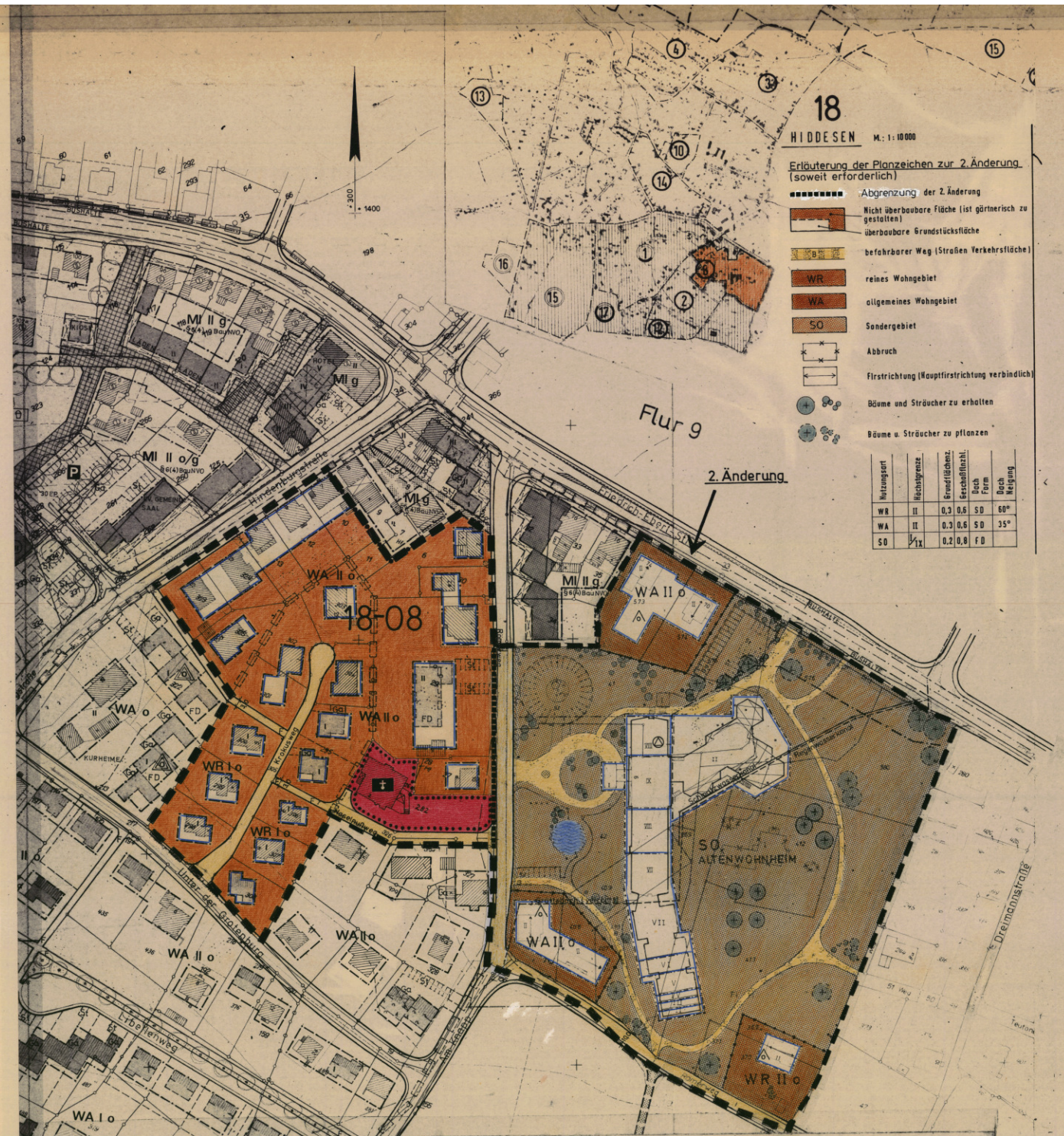

FESTSETZUNGEN § 9 (1) BBAUG, PLA.Z.VO.

LINIEN UND FLÄCHEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES (13.4)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (6.3)
- GEHSTEIGKANTE (NACHRICHTLICH)
- BAULINIE (3.3)
- BAUGRENZE (3.4)
- NUTZUNGSGRENZE (13.5) (NACH ART)
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKS- UND PRIVATE WEGE-GRENZE
- SICHTDREIECKE BEI STRASSENEIN-MÜNDUNGEN (SIND VON SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN) S. TEXT
- VORGESCHLAGENES GEBÄUDE MIT FLACHDACH
- VORGESCHLAGENES GEBÄUDE MIT GENEIGTEM DACH UND FIRSTRICHTUNG
- Ga GARAGEN (13.1)
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN "
- St STELLPLÄTZE "
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE "
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (8.1)
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN (VORSCHLAG)
- GRÜN- ODER FREIFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN (10.1)
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (10.2)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (11.1)
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN (11.2)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (12.1)
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (12.2)
- HOTEL FLÄCHEN FÜR DIE BESONDERE BAULICHE ANLAGEN FÜR PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKE (13.2)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (13.3)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (13.4)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (13.7)
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-ANLAGEN (80)
- G GASLEITUNG (NACHRICHTLICH)
- W WASSERLEITUNG "
- A ABWASSERLEITUNG "
- F FERNMELDELEITUNG "
- FH FERNWÄRMELEITUNG "

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (4.0) MIT ZWECKBESTIMMUNG ALS:
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- KINDERGARTEN-TAGESSTÄTTE
- JUGENDHEIM-HERBERGE
- THEATER
- FEUERWEHR
- KRANKENHAUS
- HALLENBAD
- POST "
- SCHUTZRAUM
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (4.2)
- P DESGL. IN MEHREREN EBENEN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG ALS: (9.0)
- PARKANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (70) Z.B. FÜR: ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- UMSPANNWERK

ERGÄNZUNGEN:

- AUFZUHEBENDE PLANGEBIETSGRENZE
- FUSSWEG RADWEG
- FUSSGÄNGERTUNNEL
- FUSSGÄNGERSTEG
- NUTZUNGSGRENZE (NACH MASS)
- GRENZE BENACHBARTER PLANGEBIETE
- ALTENHEIM
- HAFTANSTALT
- BESONDERS ZU GESTALTENDE FUSSWEGFLÄCHEN
- TGGa TIEFGARAGEN
- ÜGa ÜBERBAUTE GARAGEN
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- ARKADE, VORDACH
- TREPPE
- RAMPE
- HOCHSTRASSE
- TUNNEL
- SCHIENENBAHN
- STRASSEN-GRÜNSTREIFEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE
- BELEUCHTUNGSMAST
- G GASDRUCKREGLERSTATION (NACHRICHTL)
- T TRAFOSTATION (NACHRICHTLICH)
- SCHUTZSTREIFEN (MIT METERANGABE) (GGFS. NACHRICHTL. ANGABE DER STROMSPANNUNG: Z.B. 110 KV)
- E 10 KV ELT. STROMKABEL (NACHRICHTLICH) MIT ANGABE DER STROMSPANNUNG
- ÖL FERNÖLLEITUNG (NACHRICHTLICH)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

BAUGEBIETE BEI DARSTELLUNG MIT:

BUCHSTABEN	RASTER	FARBE	SCHRAFFUR
W	WOHNBAUFLÄCHEN (1.1)		
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (1.1.1)		
WR	REINE WOHNGEBIETE (1.1.2)		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (1.1.3)		
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (1.2)		
MD	DORFGEBIETE (1.2.1)		
MI	MISCHGEBIETE (1.2.2)		
MK	KERNGEBIETE (1.2.3)		
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (1.3)		
GE	GEWERBEGEBIETE (1.3.1)		
GE §9(4) BauNVO	GEGLIEDERTE GEWERBEGEBIETE		
GI	INDUSTRIEGEBIETE (1.3.2)		
S	SONDERBAUFLÄCHEN (1.4)		
SW	WOCHENENDHAUSGEBIETE (1.4.1)		
SO	SONDERGEBIETE (2.4.2)		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

(2.10) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND z.B. III
(2.11) " " ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III — z.B. ≥ II ≤ IV WAHLWEISE MINDESTENS ZWEI BIS HÖCHSTENS VIER GESCHOSSE
(2.2) GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.4
ODER z.B. GRZ 0.4
(2.3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL, z.B. (0.8)
ODER z.B. GFZ 0.8
(2.4) BAUMASSENZAHL z.B. 3.0
ODER z.B. BMZ 3.0

(3.0) BAUWEISE
(3.1) OFFENE BAUWEISE o — WAHLWEISE GESCHLOSSENE ODER OFFENE BEBAUUNG (S. ERLÄUTERUNG IM TEXT) g/o
(3.1.1) NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — NUR TERRASSENHÄUSER ZULÄSSIG
(3.1.2) NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
(3.2) GESCHLOSSENE BAUWEISE g — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

(14.) KENNZEICHNUNGEN
(14.1) GRENZE DES NATUR- ODER LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES
MIT N NATURSCHUTZ
L LANDSCHAFTSSCHUTZ
(14.2) GRENZE WASSERRECHTLICH FESTGESETZTER FLÄCHEN ALS
WASSERSCHUTZGEBIET W
QUELLENSCHUTZGEBIET Q
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET Ü
(14.5) GRENZE VON BAULICH BESONDERS ABZUSICHERNDEN FLÄCHEN
(14.6) FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
(14.7) UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR ALS:
FLUGHAFEN
LANDEPLATZ
SEGELFLUGGELÄNDE
(14.8) SEIL- ODER SCHWEBEBAHN
(14.9) HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ
(14.10) UMGRENZUNG DENKMAL-GESCHÜTZTER GEBIETE MIT D

ERLÄUTERUNGEN:

- KATASTER-PLANZEICHEN
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUS-NR. U. GESCHOSSZAHL (BAURECHTLICH NICHT MASSGEBEND!)
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- 123 HÖHENLINIE
- HÖHENPUNKT
- BÖSCHUNG

DIE PLANZEICHEN GELTEN INSOWEIT, WIE SIE IM PLANINHALT ANGEWENDET SIND.

ÄNDERUNGEN:

ART, BZW LFDNR.	RECHTSKRAFT	FARBE
NACH OFFENLEGUNG		
1. ÄNDERUNG		
2. ÄNDERUNG -	VOM 10.3.1982	
3. "	" 11.8.92	

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 6,9 ha	KARTENGRUNDLAGE: GEMARKUNG: HIDDESEN FLUR: 11 M. 1:1000	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. LEMGO ~~DETMOLD~~, DEN 10.4. 1974 LIPPE KREIS ~~DETMOLD~~ - KATASTERAMT - SIEGEL IM AUFTRAGE gez. BECKMANN ~~KREISVERMESSUNGSDIREKTOR~~ KREISVERMESSUNGSOBERAMTSRAT	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. LEMGO ~~DETMOLD~~, DEN 10.4. 1974 LIPPE KREIS ~~DETMOLD~~ - KATASTERAMT - SIEGEL IM AUFTRAGE gez. BECKMANN ~~KREISVERMESSUNGSDIREKTOR~~ KREISVERMESSUNGSOBERAMTSRAT	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: 19.12.1973 DETMOLD, DEN 20.12. 1973 STADT DETMOLD DER STADTDIREKTOR - STADTPLANUNGSAMT - SIEGEL gez. DETTLING TECHN. BEIGEORDNETER
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM: STÄDTEBAULICHEN PLAN. WEITERHIN SIND DIESEM PLAN BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG EIGENTÜMERVERZEICHNIS	GEÄNDERT GEM. RATSBESCHLUSS:			

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL.I S.341] DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT DETMOLD VOM 17.12.1973 AUFGESTELLT WORDEN.
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT DETMOLD
DETMOLD, DEN 19.12.1973
gez. VOGT BÜRGERMEISTER — SIEGEL — gez. SCHMITTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL.I S.341] IN DER ZEIT VOM 8.1. 1974 BIS ZUM 7.2. 1974 AUSGELEGEN.
DETMOLD, DEN 12.2. 1974
STADT DETMOLD DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG:
SIEGEL — gez. DETTLING TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL.I S.341] UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 [GV.S.656/SVG. NW 2020] VOM RAT DER STADT DETMOLD ALS SATZUNG AM 28.3. 1974 BESCHLOSSEN WORDEN.
DETMOLD, DEN 2.4. 1974
IM AUFTRAGE DES RATES:
gez. VOGT BÜRGERMEISTER — SIEGEL — gez. SCHMITTER RATSMITGLIED
FÜR DIE VERWALTUNG:
gez. DETTLING STADTDIREKTOR TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL.I S.341] MIT VERFÜGUNG VOM 8.5. 1974 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 8.5. 1974
AZ.: 34.30.11-05/H.8
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:
SIEGEL — gez. WURMBACH

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL.I S.341] SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 19. BIS ZUM 11.5. 1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 11.5. 1974 ÖFFENTLICH AUS.
DETMOLD, DEN 11.5. 1974
STADT DETMOLD DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG:
SIEGEL — gez. DETTLING TECHN. BEIGEORDNETER

5. Ausfertigung
11/88 DU

STADT DETMOLD
Bebauungsplan Nr. 18 – 08

PLANBEZEICHNUNG: RÖMERWEG/KROKUSWEG

STÄDTEBAULICHER PLAN.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN TEXTTEIL